

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1955

Nummer 57

Datum	Inhalt	Seite
6. 10. 55	Verordnung über eine besondere Spruchstelle für die Wiesenverbände im Landkreise Siegen	205
12. 10. 55	Erste Verordnung (Polizeiverordnung) zur Änderung der Landesfischereiordnung	205
8. 10. 55	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit	206
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
12. 10. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Stadt Düsseldorf für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelreileitung vom Kraftwerk Lausward zum Kraftwerk Flörsheim in der Stadt Düsseldorf	211
12. 10. 55	Betrifft: Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hattingen-Schweim	211
15. 10. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	211

Verordnung über eine besondere Spruchstelle für die Wiesenverbände im Landkreise Siegen.

Vom 6. Oktober 1955.

Auf Grund von § 142 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) bestimme ich folgendes:

§ 1

Als besondere Spruchstelle für die nach den Bestimmungen der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetzsamml. S. 485) gebildeten Wasser- und Bodenverbände (Wiesenverbände) wird die gemäß § 58 Abs. 2 der Wiesenordnung bestehende Amtsgenossenschaft der Kreissachverständigen bestimmt. Ihr Vorsitzender kann sich, sofern die Amtsgenossenschaft als Spruchstelle tätig wird, durch einen Bediensteten des Landkreises vertreten lassen, der die Befähigung zum Richter an einem Verwaltungsgericht besitzt.

§ 2

(1) Unbeschadet § 58 Abs. 2 und 3 der Wiesenordnung finden für das Verfahren vor der besonderen Spruchstelle die §§ 7, 8 Satz 1, 9, 10 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411) Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Kosten für das Verfahren der besonderen Spruchstelle findet § 140 WaVbVo Anwendung. Wie diese Kosten zu bemessen sind, richtet sich nach den für die Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände geltenden Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 205.

Erste Verordnung (Polizeiverordnung) zur Änderung der Landesfischereiordnung.

Vom 12. Oktober 1955.

Auf Grund der §§ 106 und 124 des Preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) in der Fassung des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes vom 24. Juni 1952 (GV. NW. S. 125) und auf Grund des § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die Fliegenfischerei auf Äschen.“
2. In § 9 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.
3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „sowie der Fang von Forellen mit künstlichen Fliegen“ gestrichen.
4. In § 10 Nr. 2 werden die Worte „wenn diese Fischart in Gewässern vorkommt, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 205.

Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

An Stelle der in der Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit vom 30. September 1953 (GV. NW. S. 377) vorgeschriebenen Muster für Entgeltbücher kann für die mit Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten ein Entgeltbuch nach dem in der Anlage enthaltenen Muster im Querformat DIN A 5 geführt werden.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: H ö l s c h e r.

Anlage 1

Umschlagblatt — Außenseite:

Entgeltbuch für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Nordrhein-Westfalen.

Innenseite:

Alle behördlichen Maßnahmen dienen dem allgemeinen Schutz!

Es wird den in Heimarbeit Beschäftigten daher empfohlen,

1. sich mit den tariflichen Regelungen vertraut zu machen,
2. tariflich oder bindend festgesetzte Entgelte nicht zu unterbieten,
3. den Mitarbeitern die vorgeschriebenen Entgelte zu zahlen,
4. keine Arbeit anzunehmen, deren Stückentgelt nicht in das Entgeltbuch eingetragen ist,
5. deutliche Entgeltaushänge in den Ausgaberräumen zu verlangen,
6. nicht mehr Arbeit anzunehmen, als bei normaler Arbeitszeit bewältigt werden kann, da andere Heimarbeiter auch leben wollen,
7. das Heimarbeitsgesetz zu lesen.

Kinder sind zu schonen!

Titelblatt — Vorderseite:

Entgeltbuch

Vor- und Zuname:
(bei Frauen auch der Mädchename) (Entgeltbuchinhaber)
Geburtstag, -jahr und -ort:
Heimarbeiter — Hausgewerbetreibende —
Zwischenmeister *)
Art der ausgeübten Tätigkeit:
Die Wohnung befindet sich:
Die Arbeitsstätte befindet sich:

Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers **)

a) Familienangehörige

Angaben der Namen und Geburtsdaten:

1.
2.
3.
4.
5.

Zur Beachtung

Vettern und Basen gelten nicht als Familienangehörige. Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl:

Auftraggeber (genaue Firmenangabe)

Betriebsstätte des Auftraggebers:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Rückseite:

Bei der Führung des Entgeltbelegs sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1. Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz des Entgeltbeleges sein.
3. Der Entgeltbeleg muß im Besitz des in Heimarbeit Beschäftigten verbleiben; er darf nur zur Vornahme von Eintragungen im Besitz des Auftraggebers sein. Die Durchschrift ist für den Auftraggeber bestimmt.
4. Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.
5. Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von dem in Heimarbeit Beschäftigten aufzubewahren.
6. Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
7. Das Feiertags- und Urlaubsgeld ist auf dem hierfür vorgesehenen besonderen Blatt am Schluß des Entgeltbeleges einzutragen.
8. Die Eintragungen müssen gut leserlich und dauerhaft (z. B. mit Tinte oder Tintenstift) erfolgen.

Anschließend an das Titelblatt werden die Blätter (Doppelblätter) des Entgeltbeleges von Nr. 1 an laufend geführt. Das Zweitschriftblatt ist zu perforieren.

Das letzte Blatt des Entgeltbeleges enthält

auf der Vorderseite Vermerke über Feiertagsgelder,
auf der Rückseite Vermerke über Urlaubsgelder.

Die Blätter selbst müssen nachstehenden Mustern entsprechen:

Entgeltzahlung

für die Zeit vom bis

Gesamtbrutto-Entgelt	DM
Urlaubsgeld	DM
Feiertagsgeld (s. Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld)	DM
	DM

Abzüge:

Lohnsteuer	DM
Kirchensteuer	DM
Sozialversicherung	DM
Notopfer	DM
.....	DM
.....	DM

	DM
Netto-Entgelt	DM
Heimarbeitzuschlag	DM
Auszahlender Betrag	DM
Abschlagszahlungen	DM
Ausgezahlter Betrag	DM

Erhalten, den

.....
(Unterschrift)

Entgeltzahlung

für die Zeit vom bis

Gesamtbrutto-Entgelt	DM
Urlaubsgeld	DM
Feiertagsgeld (s. Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld)	DM
	DM

Abzüge:

Lohnsteuer	DM
Kirchensteuer	DM
Sozialversicherung	DM
Notopfer	DM
.....	DM
.....	DM

	DM
Netto-Entgelt	DM
Heimarbeitzuschlag	DM
Auszahlender Betrag	DM
Abschlagszahlungen	DM
Ausgezahlter Betrag	DM

Erhalten, den

.....
(Unterschrift)

Vermerke über Feiertagsgeld

	Bezeichnung der Festerlage	Berechnungsgrundlage				Bruttobetrag DM	Tag der Auszahlung	Bemerkungen Unterschrift
		Zeitraum	Bruttoentgelt DM	Prozentsatz				
	1	2	3	4	5	6	7	

	Urlaubs-Zeitpunkt und -Dauer	Berechnungsgrundlage			Bruttobetrag DM	Tag der Auszahlung	Bemerkungen Unterschrift
		Zeitraum	Bruttoentgelt DM	Prozentsatz			
	1	2	3	4	5	6	7

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Stadt Düsseldorf für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Lausward zum Kraftwerk Flingern in der Stadt Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22. September 1955, S. 267, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadt Düsseldorf für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Lausward über das Umspannwerk Eller und das Umspannwerk der Bundesbahn zum Kraftwerk Flingern in der Stadt Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 211.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hattingen—Schwelm.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 24. September 1955, S. 427, bekanntgemacht ist, daß die in der Enteignungszulässigkeitserklärung vom 14. 6. 1954 der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund gesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. Mai 1955 für den

Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hattingen—Schwelm als Abzweig von der bestehenden Freileitung Hattingen—Ronsdorf im Ennepe-Ruhr-Kreis des Regierungsbezirks Arnsberg

zu stellen, bis zum 30. November 1955 verlängert worden ist.

— GV. NW. 1955 S. 211.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Passiva	Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	125 840	—	—	2 209	Grundkapital	—	65 000	—	—	
Postcheckguthaben . . .	—	1	—	—	3	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 468	—	—	
Inlandswechsel	—	638 297	—	—	55 732	Einlagen					
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	1 158 032		—	99 743	
a) am offenen Markt						b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	319		÷	129	
gekauft	—		—			c) von öffentlichen Ver- waltungen	48 155		+	19 999	
b) sonstige	89	89	—	—		d) von alliierten Dienst- stellen	13 132		+	655	
Ausgleichsforderungen						e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	68 180		—	3 343	
a) aus der eigenen Um- stellung	645 352		—	—		f) von ausländischen Ein- legern	15 760	1 303 578	+	381	
b) angekauft	1 407	646 759	—	—		Schwappende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	1 134		+	1 134
Lombardforderungen gegen						Sonstige Verbindlichkeiten	—	26 028	—	+	728
a) Wechsel	1 711		—	8 390		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln	(178 975)	—	(÷ 9 419)	—	
b) Ausgleichsforderungen	5 319		—	4 372							
c) sonstige Sicherheiten	25	7 055	—	6 123	— 18 885						
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—						
Schwappende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	—	—	—	4 136						
Sonstige Vermögenswerte .	—	56 167	—	÷	905						
		1 502 208		—	80 060			1 502 208		—	80 060

